

Mainz, 01.10.2014

Antrag 1382/2014 zur Sitzung Stadtrat am 01.10.2014

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 0420/2014 zur Stadtratssitzung am 01.10.2014 „Gutsschänke Weyer – VEP (B 163)“, (ÖDP)

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Sondergebiet für landwirtschaftliche Betriebe, das in einem für das Stadtklima besonders bedeutenden Frischluftentstehungsgebiet und einem Kaltluftsee von besonderer Bedeutung liegt.

Der Stadtrat beschließt daher zum o.g. Bebauungsplanverfahren:

Die nachfolgenden Punkte werden im VEP entsprechend nachgebessert und mit dem Betrieb weitere Gespräche geführt. Sodann wird dem Stadtrat die überarbeitete Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt:

1. Zur Berücksichtigung der Umweltbelange ist daher eine strikte Einhaltung der umweltbezogenen Auflagen entsprechend des eingeforderten Umweltberichtes und eines klimaökologischen Begleitplanes erforderlich. Die Stellungnahme des Umweltamtes zum VEP vom 05.02.2014 ist zu beachten.

2. Begrenzung der Sitzplätze und des damit verbundenen PKW-Individualverkehrs:
Die Größe der Gastraumfläche insgesamt, d. h. Innenbereich + Terrasse + Terrasse Weinverkauf + Innenhof ist nach der auf dem Grundstück baurechtlich möglichen zulässigen Anzahl der PKW-Stellplätze zu bemessen. Um eine Konkurrenzsituation zur Gastronomie in den zentralen Ortslagen zu vermeiden, soll sich die Größe der Schankwirtschaft weitgehend nach der Empfehlung aus den „Leitlinien zur Beurteilung von Gutsschänken im Außenbereich“ richten, d.h. maximal insgesamt ca. 200 gleichzeitig bewirtschaftete Sitzplätze (innen und außen).

3. Wirtschaftsweg:

Der parallel zur Essenheimer Straße verlaufende Wirtschaftsweg darf in seiner Funktion durch parkende PKWs nicht beeinträchtigt werden. Gleichzeitig dient er als überregionale Fahrradrouten. Der in mehreren Stellungnahmen geäußerten Forderung nach einem Parkverbot entlang des Wirtschaftsweges muss durch entsprechende Maßnahmen und durch regelmäßig durchgeführte Verkehrskontrollen nachgekommen werden.

4. Ein PKW- Schleichverkehr von der geplanten Zufahrt zur Coface-Arena ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

5. Die an der Westseite zwischen Wohnhaus und rückwärtigem Teil des Hauptgebäudes liegende Fläche wurde in der Planzeichnung als vollflächig überdachte Fläche gekennzeichnet. Die geplante Nutzung muss vom Antragsteller definiert werden. Es ist baurechtlich zu überprüfen, inwieweit damit der rechtlich zulässige überbaubare Flächenanteil des Grundstücks überschritten wird.

Dr. Claudius Moseler
Fraktionsvorsitzender